

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
27.05.2026	6	0	3391	06.01.04.03.01

Zonenplan- und Baureglementsänderung ZPP Q «Steinibachgrube», Beschluss

Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Vorlage werden die planungsrechtlichen Grundlagen angepasst, damit die «Steinibachgrube» mit einer Wohnüberbauung mit rund 140 Wohnungen überbaut werden kann. Mit der Zustimmung zu dieser Zonenplanänderung kann ein Projekt zur Siedlungsentwicklung gestartet werden. Dieses Projekt muss viele verschiedene Vorgaben erfüllen, welche aus dem vorliegenden Bericht und den dazugehörigen Unterlagen hervorgehen.

Das Areal «Steinibachgrube» in Zollikofen passt sehr gut für eine neue Überbauung. Es ist bestens erschlossen. Die «Steinibachgrube» gehört heute zur Landwirtschaftszone, befindet sich jedoch innerhalb der Ortschaft und stellt eine wenig hochwertige Landwirtschaftsfläche (keine Fruchtfolgefläche) dar. Damit auf dem Areal gebaut werden kann, muss die «Steinibachgrube» von der Landwirtschaftszone in die Bauzone überführt werden (Einzonung). Dies erfolgt mit der Schaffung einer Zone mit Planungspflicht (ZPP), die die Rahmenbedingungen der zukünftigen Bebauung regelt. Die vorliegenden Planungsinstrumente basieren auf einem qualitätssichernden Verfahren. Der Kanton hat die Unterlagen vorgeprüft und festgestellt, dass die strengen Anforderungen an eine Einzonung grundsätzlich erfüllt sind.

Ausgangslage

Die Steinibachgrube liegt im südlichen Teil Zollikofens. Im Richtplan Siedlung, genehmigt 2018, wurde das Gebiet «Steinibachgrube» als Siedlungserweiterungsgebiet ausgeschieden. Die dafür vorgesehene Fläche umfasst rund 20'500 m² der Parzelle Nr. 243 und rund 6'000 m² der Parzelle Nr. 223, insgesamt somit ca. 26'500 m². Die Parzelle Nr. 243 ist im Eigentum der Erbgemeinschaft Marthaler. Eigentümer der Parzelle Nr. 223 ist der Kanton Bern. Der Kanton Bern konnte für eine gemeinsame Entwicklung nicht gewonnen werden. Das vorliegende Geschäft ist auf die Parzelle Nr. 243 begrenzt.



Abbildung 1: Auszug Karte Richtplan Siedlung

Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen (Erschliessungsgüteklasse B). Es befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahnhaltestelle Steinibach und des ÖV-Knotens Worblaufen. Die Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über den Bürgerweg und/oder Steinibachweg. Die Steinibachgrube befindet sich in der Nähe der Geflügelzuchtschule «Aviforum», der Rütli (Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum) und des Naherholungsgebiets entlang der Aare. Das Areal liegt gemäss geltender baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Zollikofen in der Landwirtschaftszone. Es ist keine Fruchtfolgefläche, jedoch zu einem wesentlichen Teil von einem im Zonenplan festgelegten kommunalen Trockenstandort betroffen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 Baureglement (BR; SSGZ 721.1) ist dieser natürliche Lebensraum als magere trockene Wiesenvegetation für standorttypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und aufzuwerten. Das Gebiet ist im Kataster für belastete Standorte als Ablagerungsstandort (Grube Rütliacher) erfasst, aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.

Auf Wunsch der Grundeigentümerschaft soll das Areal nun entwickelt und in eine Bauzone überführt werden. Dazu ist gemäss Richtplan Siedlung ein qualitätssicherndes Verfahren Voraussetzung.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1972 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0), Art. 58 - 61b (Verfahren für Vorschriften und Pläne) und Art. 142 – 142f (Ausgleich von Planungsvorteilen)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Art. 99a
- Baureglement vom 26. November 2017 (SSGZ 721.1)
- Zonenplan vom 17. September 2018 (SSGZ 721.2)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1), Art. 55 lit. b
- Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen vom 27. März 2019 (SSGZ 721.3)

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

- Das Vorhaben entspricht dem Lösungsansatz 2.2: «Wir schaffen Voraussetzungen für Wohnraum unterschiedlicher Ansprüche.»
- Richtplan Siedlung, Massnahmenblatt S-4b
- Richtplan Landschaft, Massnahmenblatt 3 (Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder) und 5 (Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen)

- Richtplan Verkehr
- Richtplan Energie
- Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Zollikofen

Situation



Abbildung 2: Perimeter der Zonenplanänderung (Quelle: Geoportal Bern-Mittelland, 2. März 2026)

Die Erweiterung der Bauzone und des Siedlungsgebiets soll einzig über die Parzelle Nr. 243 erfolgen. Um eine Nebenerschliessung über den Steinibachweg zu ermöglichen, liegt der obere bzw. östliche Teil des Steinibachwegs (Parzelle Zollikofen-GBBL Nr. 1400) innerhalb des Perimeters.

Baugrund und Grundwasser

Die Steinibachgrube ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS-Standortnummer 03610001 / Grube Rüttiacher), wurde im Jahre 2012 gemäss Altlasten-Verordnung untersucht und von der zuständigen kantonalen Stelle, dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), abschliessend als belasteter Standort ohne Überwachungs- oder Sanierungsbedarf klassiert. Die Beurteilung stützte sich dabei insbesondere auf Quell- und Oberflächenwasserproben.

Das Pflichtenheft für die im Jahr 2022 durchgeführten zusätzlichen Untersuchungen wurde vorgängig mit dem AWA abgesprochen und von diesem genehmigt. Diese projektspezifischen Untersuchungen haben gezeigt, dass nur ein geringes Schadstoffpotential vorhanden ist und dass kein Grundwasservorkommen vorhanden ist. Der Standort wird durch die Überbauung entsprechend nicht sanierungsbedürftig, das Projekt erfüllt die Anforderungen an Art. 3 der AltIV. Eine Neubeurteilung ist nicht notwendig. Der Untersuchungsbericht der GEOTEST AG vom 12. Dezember 2022 wurde zusammen mit weiteren Plänen und Unterlagen für die Vorprüfung eingereicht. Im Fachbericht Wasser und Abfall vom 17. Juli 2024, welcher im Rahmen der Vorprüfung durch das AWA verfasst wurde, ist unter Punkt 1.4 festgehalten, dass aus Sicht Grundwasserschutz keine grundsätzlichen Einwände oder Genehmigungsvorbehalte gegen die Zone mit Planungspflicht ZPP Q «Steinibachgrube» und Überbauungsordnung Nr. 36 zur ZPP Q «Steinibachgrube» (mit Änderung baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnung) bestehen. Entsprechend erübrigen sich diesbezüglich weitergehende Untersuchungen zur Beurteilung des altlastrechtlichen Status.

Hingegen hält das AWA im Fachbericht unter den Punkten 1.6 und 2.1 fest, dass bei Vorliegen eines konkreten Projekts allenfalls weitergehende projektspezifische Untersuchungen notwendig sind, um die für die Baueingabe notwendigen Konzepte zu erarbeiten (Entsorgungskonzept, Überwachungskonzept Quellen, Konzept Gasdrainage). Solche Konzepte sind integrale Bestandteile der Baugesuchsunterlagen.

Erschliessung Öffentlicher Verkehr

Eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung ist eine ausreichende Erschliessung von Wohngebieten mit dem öffentlichen Verkehr.

Die Steinbachgrube liegt in der ÖV-Erschliessungsgüteklasse B (zweitbeste Güteklasse). Dies kennzeichnet einen Standort mit sehr guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit Bus und S-Bahnverbindungen in einem hohen Takt (Kursintervalle) und Haltestellen in Fussdistanz (Haltestelle Steinibach in rund 5 Minuten erreichbar, Bahnhof Worblaufen in rund 10 Minuten erreichbar). Gemäss Richtplan des Kantons Bern, Massnahme B 01, werden Einzonungsbegehren vor dem Hintergrund der gut erschlossenen Orte beurteilt, was vorliegend der Fall ist.

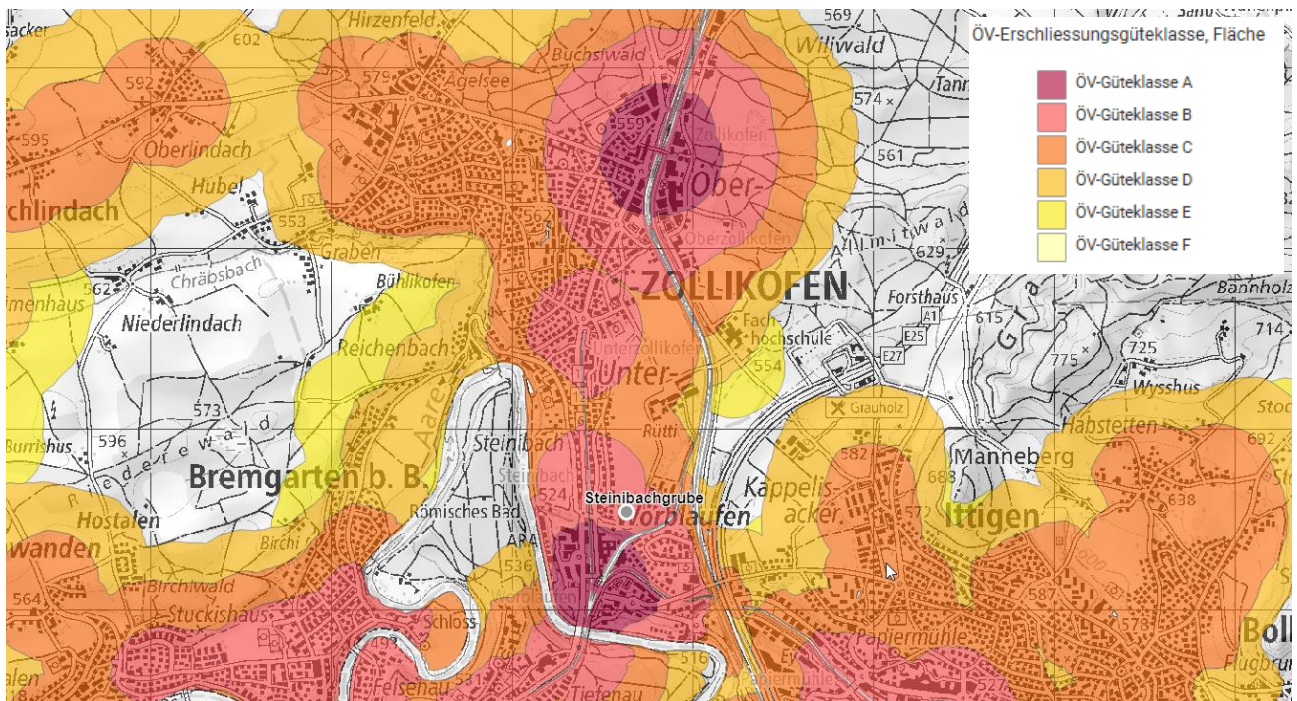


Abbildung 3: Die Steinbachgrube liegt in der ÖV Erschliessungsgüteklasse B (Quelle: Geoportal Kanton Bern, Karte ÖV-Erschliessungsgüteklasse Flächen)

Bevölkerungsentwicklung Zollikofen

Zollikofen hat sich seit der Ortsplanungsrevision 2018 stärker entwickelt, als ursprünglich im Räumlichen Entwicklungskonzept im Jahr 2015 erwartet wurde. Damals wurden drei Szenarien geprüft: ein Zuwachs bis 2040 auf rund 11'100 Einwohnende (8%), ein Zuwachs bis 2040 auf rund 11'900 Einwohnende (15%) und einem Nullwachstum und gleichbleibender Bevölkerung. Ende 2025 zählte Zollikofen bereits mehr als 12'000 Einwohnende.

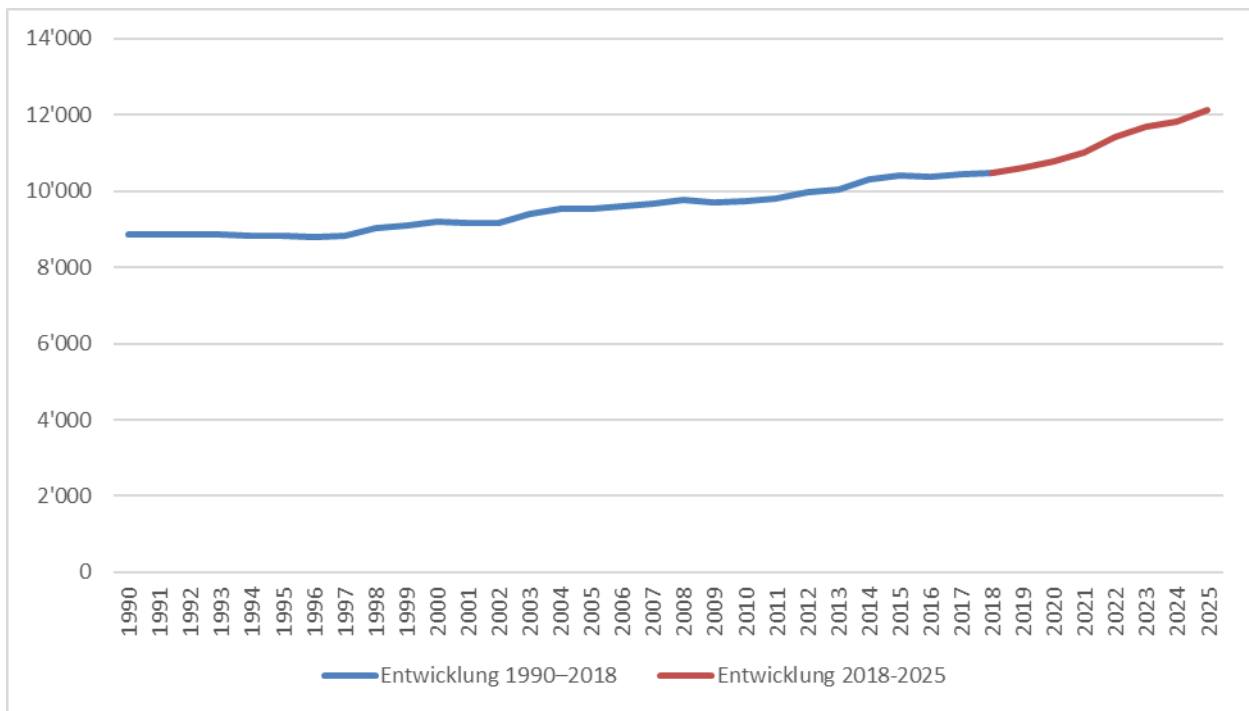


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in Zollikofen. 2018 ist die Ortsplanungsrevision in Rechtskraft erwachsen.

Das im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision ausgewiesene Mengengerüst zu Nutzungsreserven und -potenzialen wurde auf den aktuellen Planungsstand überprüft und aktualisiert (vgl. Erläuterungsbericht Anhang 2 «Nachweis Baulandbedarf»). Die Überprüfung zeigt, dass der Bedarf der Steinibachgrube als Einzonungsgebiet nach wie vor gegeben ist, um den Baulandbedarf gemäss Richtplan des Kantons Bern (Massnahmenblatt A 01) zu erreichen. Dieses basiert auf einer Raumnutzeranalyse, bei dem auch die Beschäftigten einbezogen werden.

Der Baulandbedarf als auch das zu erwartende Wachstum der Raumnutzerdichte liegt unter den kantonalen Richtwerten. Selbst mit der geplanten Einzonung «Steinibachgrube» mit einer Fläche von ca. 2.4 ha wird das vom Kanton angestrebte Wachstum der Raumnutzer voraussichtlich nicht erreicht werden können.

Waldfeststellung

Parallel zum Workshopverfahren wurde ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt, damit für die bevorstehende Einzonung der Stellenwert der begrüneten Böschung klargestellt ist. Mit Verfügung vom 12. September 2023 wurde von der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland festgestellt, dass die Bestockung auf der Parzelle Nr. 243 nicht als Waldareal gilt.

Workshopverfahren

Ausgangslage

Im Massnahmenblatt S-4b vom Richtplan Siedlung ist festgehalten, dass eine Einzonung aufgrund eines qualitativen Verfahrens zu erfolgen hat.

Gemäss Art. 99a BauV wird das Workshopverfahren als qualitätssicherndes Verfahren anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Die Art des qualitätssichernden Verfahrens wurde im Startgespräch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgängig geklärt. Im Rahmen des Verfahrens wurden an vier Workshops Lösungsansätze erarbeitet, die zusätzlich zur ortsbaulichen Setzung und Freiraumkonzeption auch die Erschliessung und Parkierung enthält. Das Planungsteam setzte sich aus den Architekten (Ramseier+Stucki Architekten AG), Landschaftsarchitekten (DUO Landschaftsarchitekten) und einem Verkehrsplaner (Kontextplan AG) zusammen.

Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen

Für das Verfahren wurde ein Programm erarbeitet und die örtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen dem Bearbeitungsteam mitgegeben.

Neben den städtebaulichen und architektonischen Anforderungen (z. B. Übergang zum kleinmassstäblichen bestehenden Einfamilienhausquartier) wurde gezielt auch Anforderungen gestellt an die Frei- und Aussenraumgestaltung (Biodiversität, Erhalt und Ersatz der bestehenden Naturwerte, einheimische Bepflanzung, Mikroklima, Abstand zu Hecken und Waldrand, attraktive Siedlungsrandgestaltung, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielfläche), die Erschliessung für motorisierten Individualverkehr (MIV) und Langsamverkehr und den Einfluss auf die bestehende Strasseninfrastruktur, an die Parkplätze, die Siedlungsentwässerung mit Retention und Abflussdrosselung, die Entsorgung, hindernisfreies Bauen und Energieversorgung.

Dazu kamen die bereits bekannten Rahmenbedingungen zu den Altlasten, der Lärmbelastung durch die Nationalstrasse A1 und die Geruchsemissionen von Seiten Aviforum. Ebenso wurden die planungsrechtlichen Vorgaben aus der Grundordnung, den Richtplänen der Gemeinde und dem Räumlichen Entwicklungskonzept analysiert.

Beurteilungsgremium

Die Gemeinde hat zusammen mit der Bauherrschaft die Auswahl für die Jury getroffen. Mit Regina Glatz, Lorenz Frauchiger und Hans Klötzli waren neben dem Gemeindepräsidenten und der Bauherrschaft etablierte Fachpersonen aus Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur in der Jury vertreten. Das Verfahren wurde durch Ecoptima AG (Ortsplaner der Gemeinde Zollikofen) begleitet.

Resultat

In den Workshops wurden verschiedene Varianten zu den bereits erwähnten Themen diskutiert, analysiert und wieder verworfen. Das Resultat wurde in einem Schlussbericht und Modell festgehalten und an einer Infoveranstaltung den Anwohnenden und sonstigen Interessierten vorgestellt. Das Ergebnis und die benannten verbindlichen Elemente sind im Anhang 1 der Überbauungsvorschriften festgehalten.



Abbildung 5: Resultierendes Überbauungskonzept Steinbachgrube

Die Grundeigentümerschaft beabsichtigt, auf dem Areal eine angemessen dichte und qualitätsvolle Wohnüberbauung mit attraktiven Aussenräumen zu realisieren. Das erarbeitete Richtprojekt sieht für das Areal eine Bebauung mit zehn Einzelgebäuden, angebunden an ein inneres Erschliessungssystem sowie den im Inneren gelegenen Grünraum vor. Das Areal umfasst hauptsächlich Wohnnutzung, mit Ausnahme der publikumsorientierten Nutzungen für das Quartier angrenzend an den Quartierplatz. Insgesamt wird mit rund 140 Wohneinheiten gerechnet.

Die Erschliessung für den Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr) erfolgt vorwiegend über den Steinibachweg. Zusätzlich werden Anlieferungen und die oberirdischen Besucherparkplätze über den Steinibachweg erschlossen. Für den MIV (vorwiegend PKW) erfolgt die Erschliessung über den Bürgerweg und die dort zu liegenkommende Einstellhalleneinfahrt.

Das Richtprojekt vom August 2023 bildet die Grundlage zur Ausarbeitung der Zone mit Planungspflicht und der Überbauungsordnung. Ausserdem dient es der Qualitätssicherung für die Bau- und Aussenraumgestaltung.

Die Jury kommt zum Schluss, dass «das Richtprojekt eine qualitätsvolle Grundlage für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung und die nachfolgende Realisierung eines im Kontext ausgewogenen neuen Quartiers bildet. Mit der sorgfältig durchdachten Siedlungserweiterung gelingt sowohl eine solide Nutzungssteigerung als auch eine geglückte Aufwertung des Gebiets an der südlichen Gemeindegrenze von Zollikofen.» (Quelle: Schlussbericht Workshopverfahren, Kapitel 6. Gesamtwürdigung)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Das vorliegende Richtprojekt diene als Grundlage für die weitere Erarbeitung der Planungsinstrumente. Diese wurden parallel erarbeitet, werden aber in zwei Stufen erlassen:

1. Änderung von Zonenplan und Baureglement

Mit der Änderung von Zonenplan und Baureglement (Grundordnung) wird eine neue Zone mit Planungspflicht (ZPP) grundeigentümergebunden festgesetzt. In der Zone mit Planungspflicht wird die Nutzungsart und das Nutzungsmass verbindlich festgesetzt, der Zweck der neuen Zone definiert, Gestaltungsgrundsätze festgesetzt, Erschliessungsgrundsätze und die Parkierung in groben Zügen geregelt und allfällige Vorschriften die Energie betreffend erlassen. Diese Änderung ist in Beschlusskompetenz des Grossen Gemeinderats mit fakultativem Referendum.

2. Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung, bestehend aus einem Überbauungsplan und den dazugehörigen Überbauungsvorschriften, präzisiert die Festsetzungen der ZPP. Anstelle der Grenzabstände werden Baubereiche definiert. Aufgrund der nötigen Realersatz- und Ersatzstandorte für den Trockenstandort müssen diese ebenfalls ausgewiesen werden. Die Überbauungsordnung ist ebenfalls grundeigentümergebunden. Nach dem rechtskräftigen Beschluss der baurechtlichen Grundordnung betreffend der neuen ZPP Q kann der Gemeinderat die Überbauungsordnung in eigener Kompetenz beschliessen.

Zusätzlich wird der Richtplan Landschaft, Massnahmenblatt S-4b, vom Koordinationsstand «Zwischenergebnis» auf «Festsetzung» geändert. Dieses ist behördenverbindlich und wird vom Gemeinderat beschlossen werden.

Das nötige Ausnahmegesuch betreffend Eingriffe in Trockenstandorte von kommunaler Bedeutung nach Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz wird im Koordinierten Verfahren ebenfalls zur Genehmigung eingereicht.

Mitwirkung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. November 2023 die Zonenplan- und Baureglementsänderung Steinibachgrube zur Mitwirkung verabschiedet. Diese wurde in der Zeit vom 16. November

bis 15. Dezember 2023 gewährt. Aufgrund der Vorweihnachtszeit wurde die Mitwirkungsphase bis zum Freitag, 22. Dezember 2023 verlängert. Alle interessierten Personen konnten in dieser Zeit bei der Gemeinde schriftliche Einwände und Anregungen zur Planung einreichen. Die Mitwirkungseingaben erfolgten in offener Form, es wurde gemeindeseitig kein Fragebogen vorgegeben.

Insgesamt gingen 19 Eingaben von Privatpersonen – darunter eine Eingabe der Interessengemeinschaft Steinibachgrube – drei Eingaben von politischen Parteien (SVP, GLP, GFL) und eine Eingabe der Stiftung Aviforum ein. Die Mitwirkungseingaben wurden anschliessend vom Gemeinderat ausgewertet und sind soweit möglich und sinnvoll in die Planung eingeflossen. Der Mitwirkungsbericht vom März 2024 wird der Planung im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens beigelegt.

Vorprüfung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung prüfte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Planung unter Einbezug der betroffenen Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit. Als Ergebnis der Vorprüfung wurden im Anschluss in den Überbauungsvorschriften Begriffe der «Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen» (BMBV) angepasst. Auf die Aufnahme verbindlicher Elemente des Richtprojektes auf Stufe ZPP wurde verzichtet. Mit der Aufnahme des Artikels zur Qualitätssicherung in die ZPP wird die Ausarbeitung eines Richtprojektes in einem qualitätssichernden Verfahren als Grundlage der Überbauungsordnung sichergestellt. Weiter wurden in den Vorschriften zur ZPP und zur ÜO sowie im Erläuterungsbericht Ergänzungen betreffend Naturschutz und Verkehr aufgenommen und verschiedene Themen präzisiert, wie Wald, Lärmschutz, Vertragliche Sicherung, Bebaubarkeit, Nutzungsmass, Signaturen und Verankerung der verbindlichen Elemente des Richtprojekts. Im Schlussbericht zum Workshopverfahren wurde die im qualitätssichernden Verfahren vorgenommene, aber nicht dokumentierte Auslegeordnung der untersuchten Varianten ergänzt.

Der Vorprüfungsbericht erforderte im Bereich der Naturwerte grössere Aufwendungen und den Beizug von zusätzlichen Fachexperten (Büro Sigmaphan), um die erforderlichen Abklärungen und Ersatzstandorte zu finden und zu bilanzieren. Vieles ist auf dem Areal selbst möglich. Für die restlichen Naturwerte wird die Gemeinde bei der Schäferei (Parzelle Zollikofen-GBBL Nr. 59, ÜO Nr. 28 «Schäferei») Flächen zur Aufwertung zur Verfügung stellen. Der Unterhalt dieser wird, sobald das Bauprojekt vorliegt, vertraglich auf die künftige Grundeigentümerschaft übertragen. Eine exakte Bilanzierung der Ersatzflächen kann erst im Baubewilligungsverfahren vorgenommen werden.

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen zur Änderung von Zonenplan- und Baureglement Art. 32a ZPP Q «Steinibachgrube» und Überbauungsordnung Nr. 36 «Steinibachgrube» wurden im Amtsblatt und auf ePublikation am 17. Dezember 2025 publiziert und lagen vom 17. Dezember 2025 bis und mit 26. Januar 2026 öffentlich auf. Aufgrund der Feiertage wurde die Frist auf 40 Tage erhöht.

Innerhalb der Frist gingen sieben Einsprachen ein. Davon waren zwei Einsprachen von Verbänden, eine Einsprache von einer politischen Partei und eine Einsprache von einem Rechtsanwalt in Vertretung einer Anwohnendengruppe (bestehend aus 21 Parteien). Die übrigen Einzeleinsprachen waren ebenfalls von Anwohnenden und direkt Betroffenen. Die Einspracheberechtigung ist bei allen Einsprechenden anerkannt.

Die Einsprechenden bemängelten insbesondere folgende Punkte:

Rechtliche und Planerische Mängel

- Verfahrensfehler: Es wird ein mangelhaftes Workshopverfahren sowie das Fehlen eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens nach Art. 99a BauV gerügt.
- Interessensabwägung: Den Planern wird vorgeworfen, das planerische Ermessen nicht ausgeübt und die Verhältnismässigkeit sowie die notwendige Interessensabwägung (besonders bei Parkplätzen) verletzt zu haben.

- Widerspruch zu Richtplänen: Das Vorhaben stehe im Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) – insbesondere bezüglich der Verkehrssteuerung und der Bevölkerungsentwicklung – sowie zum Richtplan Energie.

Erschliessung und Verkehr

- Steinibachweg und Bürgerweg: Die Erschliessung wird als ungenügend kritisiert. Der Weg sei zu schmal, ein Kreuzen unmöglich und es fehle ein Trottoir (Steinibachweg).
- Parkierung: Es wird bemängelt, dass eine gute ÖV-Erschliessung zu wenig beachtet wurde. Gleichzeitig werden Forderungen nach mehr Carsharing-Angeboten, mehr Veloabstellplätzen und weniger Parkplätzen gestellt.
- Lärm und Emissionen: Die nutzungsplanerische Zulässigkeit bezüglich Lärm wird angezweifelt, ebenso wie potenzielle Geruchsimmissionen (u.a. durch das Aviforum).

Umwelt, Natur und Landwirtschaft

- Artenschutz: Die Überbauung gefährde den Lebensraum von Tieren wie Füchsen, Dachsen und insbesondere der Kreuzkrötenpopulation.
- Trockenstandort: Es gibt massive Kritik am Umgang mit dem Trockenstandort. Der Realersatz in der «Schäferei» sei ungeeignet und die Berechnung der Ersatzflächen zu tief angesetzt, auch aufgrund unerlaubter Düngung des Trockenstandorts.
- Landwirtschaft: Es wird vor dem Verlust von Kulturland gewarnt.

Altlasten und Bauphase

- Gefahrenquellen: Es wird nach der Sanierungsbedürftigkeit der Grube gefragt und vor Gefahren durch Pfählung des Deponiekörpers gewarnt.
- Schadstoffe: Eine Untersuchung auf PFAS fehle, und Anwohnende müssten während der Bauphase vor austretenden Gasen geschützt werden.

Lebensqualität und Liegenschaftswert

- Beeinträchtigungen: Abfallcontainer und deren Emissionen mindern laut Einsprache die Wohnqualität.
- Verlust von grossem Einzelbaum: Es werden negative Auswirkungen auf eine grosse Weide im Privatgarten (Bodenverdichtung, Schadstoffe, Rückschnitt) befürchtet oder eine Beeinträchtigung des geplanten Parkplatzes der neuen Siedlung durch herunterfallende Äste.
- Wirtschaftlichkeit: Es wird eine Minderung des Verkehrswerts der umliegenden Liegenschaften sowie die Kontaminierung biologischer Gärten befürchtet.

Zwischen dem 18. und 27. Februar 2026 fanden die Einspracheverhandlungen statt. Alle Einsprachen blieben in allen Punkten aufrechterhalten. Das AGR wird in diesem Fall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Einsprachen zu entscheiden haben.

Genehmigung

Im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat wird der Gemeinderat die Überbauungsordnung und die Anpassung des Massnahmenblatts Siedlung beschliessen. Wird gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats das fakultative Referendum ergriffen, so entscheidet die Stimmbevölkerung von Zollikofen über die Vorlage und der Beschluss des Gemeinderats betreffend Überbauungsordnung und Anpassung Richtplan Siedlung findet entsprechend später statt.

Liegen alle Gemeindebeschlüsse positiv vor, wird die Änderung Zonenplan und Baureglement Art. 32a ZPP Q «Steinibachgrube», die Überbauungsordnung Nr. 36 «Steinbachgrube» und die Anpassung des Richtplans Siedlung, Massnahmenblatt S-4b, dem Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Der Genehmigungsbeschluss dauert mindestens sechs Monate, mit den vorliegenden Einsprachen ist mit einem grösseren Zeitrahmen zu rechnen. Im Verfahren wird auch über die offenen Einsprachen entschieden. Die Einsprechenden haben nach der Verfügung des Beschlusses durch den Kanton die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen den Beschluss bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern einzureichen.

Mehrwertabgabe

Eine Mehrwertabgabe ist eine von der Gemeinde erhobene Abgabe, die anfällt, wenn ein Grundstück durch raumplanerische Massnahmen (wie Ein- oder Aufzonungen) an Wert gewinnt. Aufgrund der vorliegenden Einzonung wird eine Mehrwertabgabe auf der Grundlage des Reglements über den Ausgleich von Planungsvorteilen (MWAR) fällig. Der Abgabesatz beträgt bei Einzonungen während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Überbauungsordnung 40 % und ab dem sechsten Jahr ab Rechtskraft der Überbauungsordnung 50 % des planungsbedingten Mehrwerts. Da für die Überbauung eine Überbauungsordnung notwendig ist, entfaltet die vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes nicht nach Massgabe des Eintritts der Rechtskraft der Einzonung, sondern nach Rechtskraft der Überbauungsordnung ihre Wirkung.

Für die Berechnung des neuen Landwerts wurden mehrere Gutachten erstellt. Die grösste Unsicherheit bezüglich des Mehrwerts ist aufgrund der Altlasten auszumachen. Schlussendlich wurde für den Mehrwert der Durchschnitt der vorliegenden Landwertberechnungen genommen, der gerundet einen Mehrwert von Fr. 21'000'000.00 ausmacht.

Für die Gemeinde ergibt sich bei Bebauung innerhalb der ersten fünf Jahre mit der Abschöpfung von 40 % ein Ertrag in die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung von Fr. 8'400'000.00, wobei ein Anteil von 10 % (Fr. 840'000.00) an den Kanton abgetreten werden muss.

Die Erträge aus der Erhebung der Mehrwertabgabe sind primär für Entschädigungen von planungsbedingten Eigentumsbeschränkungen (Enteignungen) sowie für weitere Massnahmen der Raumplanung, wie insbesondere die Erhaltung von landwirtschaftlichem Kulturland und von Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG) oder für Massnahmen zur Begrenzung der Siedlungsausdehnung (Art. 3 Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG), zu verwenden.

Kaufrechtsvertrag

Nichtbauland darf nur dann einer Bauzone zugewiesen werden, wenn es innert 15 Jahren überbaut wird und seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist. Damit soll verhindert werden, dass ein Grundstück, das die Voraussetzungen an eine Einzonung erfüllt, eingezont wird, später aber nicht überbaut wird. Für die Einzonung von Bauland ist eine rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit somit eine zwingende Voraussetzung. Dieser Nachweis muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Einzonung erbracht werden und stellt eine Genehmigungsvoraussetzung dar. Als rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit hat sich die Gemeinde mit den Grundeigentümern auf die vertragliche Bauverpflichtung nach Art. 126b BauG (Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721.0) geeinigt.

Im Vertrag verpflichtet sich die Grundeigentümerschaft, das der Bauzone zugewiesene Grundstück Zollikofen-GBBL Nr. 243 binnen 12 Jahren nach Rechtskraft der Überbauungsordnung Nr. 36 «Steinibachgrube» der Überbauung zuzuführen.

Für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung räumt die Kaufrechtsbelastete der Einwohnergemeinde Zollikofen an ihrem Grundstück Zollikofen-GBBL Nr. 243 ein übertragbares, unbefristetes Kaufrecht nach Art. 126b BauG ein. Das Kaufrecht wird als übertragbares Recht ausgestaltet, damit das Land bei Bedarf respektive entsprechender Nachfrage direkt von einem bauwilligen Investor erworben werden kann.

Der Kaufpreis (Verkehrswert) für die Ausübung des Kaufrechts beträgt Fr. 21'160'000.00.

Erschliessungsprogramm und Begleitmassnahmen

Ersatz Mischwasserkanalisation

Für die Erschliessung der Steinibachgrube muss die bestehende Mischwasserkanalisation im Bürgerweg vergrössert werden. Die Kosten sind für einen Neubau (offener Graben) mit Ersatz der

Strassenbeläge im Grabenbereich geschätzt. Die Querung der Bernstrasse ist gemäss GEP Zollikofen (Genereller Entwässerungsplan) hydraulisch im Bestand bereits problematisch und muss unabhängig von der Erschliessung der Steinibachgrube angegangen werden.

Gemäss Kostenschätzung ist für den Leitungsersatz mit einem Betrag von Fr. 400'000.00 inkl. 8.1 % MWST zu rechnen. Diese Kosten werden über die Spezialfinanzierung Abwasser getragen.

Beim Neubau der 140 Wohnungen ist mit Abwasser-Anschlussgebühren von rund Fr. 700'000.00 auszugehen, die bei Fertigstellung der Wohnungen in Rechnung gestellt werden.

Die Vergrößerung der Mischwasserkanalisation wird in das Investitionsprogramm aufgenommen. Sobald die Zonenplanänderung und ÜO in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Kanalisation innerhalb von wenigen Jahren umzusetzen. Momentan wird mit einem Zeithorizont von fünf Jahren gerechnet.

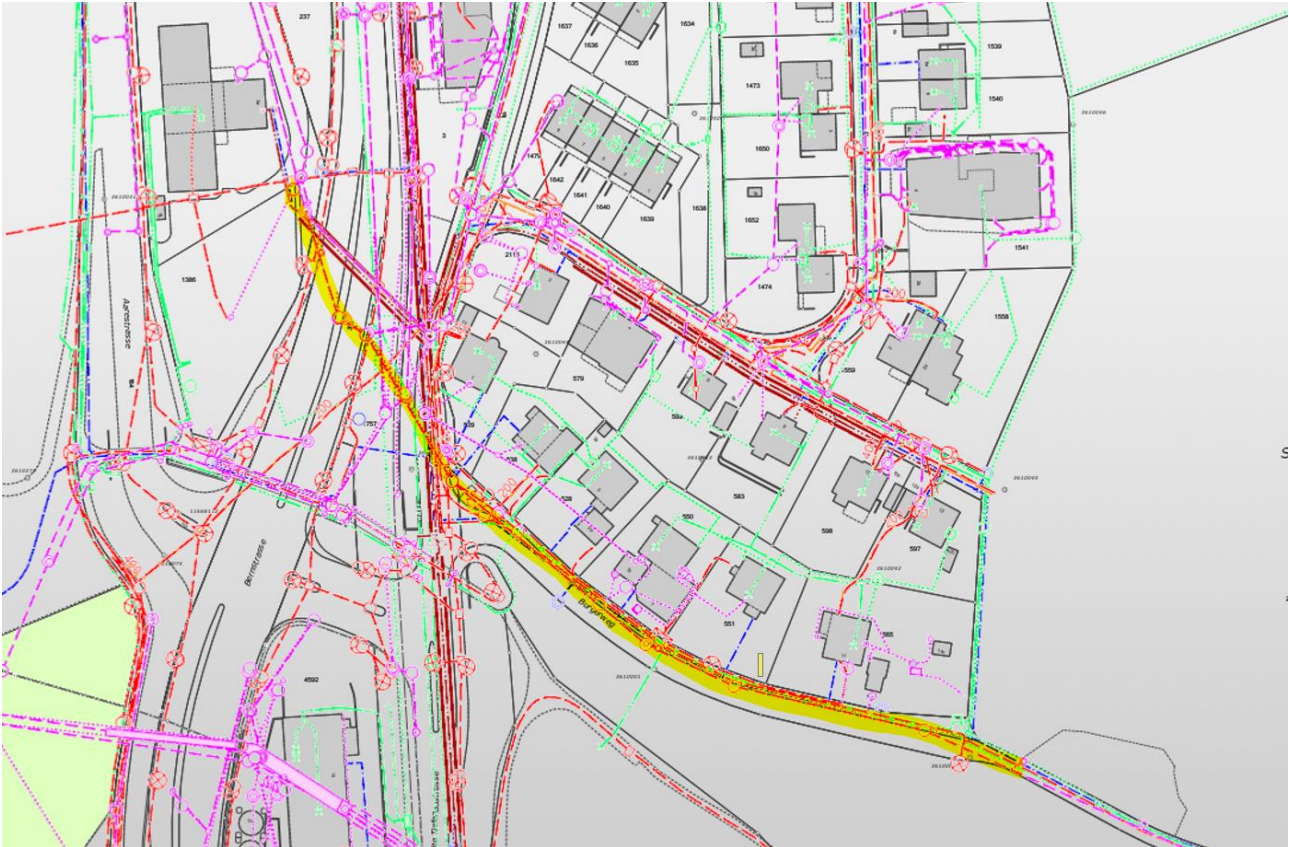


Abbildung 6: gelb eingefärbt die zu erneuernde Kanalisationsleitung Bürgerweg bis Bernstrasse (Quelle: Webgis der Gemeinde Zollikofen)

Weitere Begleitmassnahmen

Falls sich betreffend zusätzlichem Verkehr auf dem Steinibachweg oder Bürgerweg Verbesserungen aufdrängen, wären gemäss Bericht Verkehr folgende Massnahmen zu prüfen:

- Einführung Tempo-30 Zone (Bürgerweg) mit allfälliger farblicher Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO).
- Rückschnitt Bepflanzung in Pflanzinsel oder Abtausch der Pflanzinsel mit neuer Führung der zu Fussgehenden beim Knoten Bürgerweg-Hübeliweg
- Fussgängerlängsstreifen Hübeliweg
- Aufhebung von Parkplätzen

Diese Massnahmen können ordentlich budgetiert werden. Es handelt sich hierbei um Beträge unter Fr. 50'000.00, die nicht ins Investitionsprogramm aufgenommen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Hat die Einzonung oder Errichtung einer Zone mit Planungspflicht die Erstellung von Anlagen der Detailerschliessung zur Folge, muss der Gemeinderat das beschlussfassende Organ (GGR, Volk bei

fakultativem Referendum) auch über die Planungskosten für die Überbauungsordnung, über die Kosten für Landerwerb und Erschliessungsanlagen und über den vorgesehenen Kostenanteil der Grundeigentümer orientieren (Art. 60a BauG). Damit werden die Kosten unbesehen von ihrer Höhe zu gebundenen Ausgaben. In der Folge beschliesst der Gemeinderat über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben, sofern diese nicht höher sind als in der Einzonungsvorlage angegeben. Andernfalls gilt die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde für die Ausgaben (Art. 88 Abs. 3 BauG).

Planungsarbeiten Überbauungsordnung

Mit der Grundeigentümerschaft und den Investoren wurde zu Beginn der Planung eine Planungsvereinbarung abgeschlossen. Darin wurden die externen Planungskosten für die Erarbeitung der Planungsunterlagen und die Überbauungsordnung, sowie weitere Untersuchungen durch Fachbüros, den Kaufrechtsberechtigten r + st construct ag überbunden. Für die Gemeinde fallen keine Kosten aufgrund der Planungsarbeiten an.

Investitionsrechnung/Finanzplanung

Der Ersatz der Mischwasserkanalisation wird mit Fr. 400'000.00 in die Finanzplanung (Ausführung 2031) aufgenommen. Die Kosten für den Ersatz werden zu 100 % zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser erfolgen. Es handelt sich dabei nicht um den Neubau einer Leitung für die neue Siedlung, sondern um den Ersatz einer bereits bestehenden, alten Leitung und einer gleichzeitigen Durchmessergrösserung.

Gleichzeitig wird die neue Siedlung Anschlussgebühren zu Gunsten der Spezialfinanzierung Abwasser von rund Fr. 700'000.00 bezahlen müssen.

Für die Trinkwassererschliessung sind am Steinibachweg und am Bürgerweg Anschlussstellen möglich. Es müssen keine zusätzlichen Erschliessungsleitungen gebaut werden. Zu Gunsten der Wasserversorgung ist mit Anschlussgebühren von rund Fr. 150'000.00 zu rechnen.

Mehrwertabschöpfung

Bei Verkauf oder Baustart der rechtskräftig eingezonten Fläche wird die Abgabe des planungsbedingten Mehrwerts zu Gunsten der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung von mind. Fr. 8'400'000.00 fällig, wobei ein Anteil von 10 % dem Kanton weitergeleitet wird. Der Ertrag ist für die Erfolgsrechnung der Gemeinde saldoneutral, weil er gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben in eine eigens dafür vorgesehene Spezialfinanzierung einzulegen ist.

Zusammenfassung

Thema	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.
Abwasser Gebühren (±25%)	700'000.00	
Abwasser Investitionen (±25%)		400'000.00
Wasser Gebühren (±25%)	150'000.00	
Mehrwertabschöpfung Gemeinde	8'400'000.00	
Mehrwertabschöpfung Kanton		840'000.00
Total	9'250'000.00	1'240'000.00

Motion Marceline Stettler (parteilos/GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Die Vorarbeiten zur Einzonung der Steinibachgrube sistieren»

Die oben genannte Motion wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 25. Januar 2023 in Antrag 4 im Sinne des Richtliniencharakters erheblich erklärt. Diese verlangte, für die Ausgestaltung der ZPP konkrete Vorgaben zu machen, die zur Einhaltung der Richtplanziele und weiterer Zielwerte der Gemeinde sowie der Aufträge der Kantonsverfassung vorbildlich beitragen.

Der Gemeinderat hat die ersten Vorgaben mit Hinweis auf die Richtpläne bereits mit der Planungsvereinbarung verabschiedet. Diese sind im Programm zum Workshopverfahren nochmals präzisiert worden und resultierten im Richtprojekt, welches die gemachten Vorgaben entsprechend umsetzte.

Das Richtprojekt diente als Vorlage, um die Zone mit Planungspflicht und den Baureglementsartikel 32a und die Überbauungsordnung zu erarbeiten.

Konkret kann auf folgende Punkte und deren Umsetzung hingewiesen werden:

Thema	Erlass	Umsetzung in ZPP Q oder Inhalt übergeordnete Gesetzgebung
Einzonung allgemein / die Siedlungsentwicklung ist auf zentrale Lagen zu lenken und die ÖV Erschliessung Voraussetzung	Richtplan Siedlung, Massnahmenblatt S-4b Kantonaler Richtplan: Massnahme A_01	Erschliessungsgüteklasse B ist erfüllt. Nutzungsichte der Überbauung GFZo minimal 0.9, max. 1.1
Wärmeversorgung	Richtplan Energie, Massnahmenblatt M11	In Abweichung zum Richtplan: Anschluss an Fernwärme vorgesehen. Art. 31a, Abs. 7 BR
Solarpflicht	Kantonales Energiegesetz (KEng)	Solare Nutzung von mindestens 60 Prozent der Brutto-Dachfläche. Umsetzung auch an Fassade möglich.
eLadeplatz für Auto	Bauverordnung (BauV)	Bei Mehrfamilienhäusern ist die Ausbaustufe C1 (power to garage) für alle Parkplätze umzusetzen (SIA 2060)
Gestaltung Siedlungsrand	Richtplan Siedlung, Massnahmenblatt S-4b Richtplan Landschaft, Massnahmenblatt 3	Gestaltungsgrundsätze in Art. 31a, Abs. 5 BR
Klimaschutz allgemein	Verfassung des Kantons Bern, Art. 31a	Dichte Überbauung, Art. 32a, Abs. 2 BR Durchgrünung, Schwammstadt Art. 32a, Abs. 5 BR und Art. 14 und 15 ÜV Energie, Art. 32a, Abs. 7 BR

Im REK wurde festgehalten, dass der Wohnungsbau auf qualitativ hochwertige Art gefördert werden soll. Dies kann mit dem durchgeführten Workshopverfahren als erfüllt angeschaut werden. Ein Bevölkerungswachstum von 8 % bis 2040 (11'100 Einwohnende) wurde angestrebt. Hierzu ist festzustellen, dass die Bevölkerung von Zollikofen schneller gewachsen ist und Zollikofen bereits heute eine Bevölkerung von über 12'000 Einwohnende aufweist.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit der Rechtskraft der Planungsmassnahmen werden für die Ausarbeitung zusätzlicher Verträge Ressourcen der Bauverwaltung betreffend den Ersatz des kommunalen Trockenstandorts in der Schäferei, der Begleitung des Baubewilligungsverfahren oder die Erneuerung der Mischabwasserkanalisation im Bürgerweg gebunden.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Das durch den Bau verursachte Auftragsvolumen für Dritte (Privatwirtschaft) führt zu einem volkswirtschaftlichen Mehrnutzen.

Durch die Einzonung wird ein Trockenstandort tangiert, ein Korridor für die Kreuzkröten und ein Kaltluftkorridor. Für die Biodiversität kann jedoch durch eine sinnvolle Aussenraumgestaltung auch ein Mehrwert zur landwirtschaftlichen Nutzung entstehen. Hierzu ist eine Baubegleitung durch die Kantonale Fachstelle und die Bauherrschaft vorgeschrieben. Um das entstehende Defizit abzuschwächen, sind Dachbegrünungen und das Zurückhalten des Regenabwassers vorgegeben. Ebenso wird durch die Stellung der Gebäude und die Möglichkeit, grosse Bäume innerhalb des Siedlungskörpers zu pflanzen, die Einschränkung des Kaltluftkorridors minimiert. Entlang der Hecke ist die Wanderung der Kreuzkröten auch nach der Überbauung möglich.

Wohnungsbau in oder in der Nähe von Ballungszentren beugt unnötigen Pendlerströmen vor und ist ein Mittel, um neuen, attraktiven Wohnraum für die Bevölkerung zu schaffen.

Aufgrund der angestrebten 140 Wohnungen und dem Erfahrungswert von 0.2 Schülerinnen- und Schülern pro Wohnung ergibt sich eine Zunahme von 28 Schülerinnen und Schülern aufgrund der neuen Überbauung. Da Zollikofen eine flexible Zuordnung der Kinder zu den Schularealen pflegt, führt dieser

Zuwachs neben dem aktuellen Bauprojekt für neue Kindergärten und einer Tagesschule im Schulareal Steinibach zu keinen Schulneubauten. An den übrigen Standorten ist die Gemeinde aktiv an der Planung von zusätzlichem Schulraum.

Stellungnahme Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Die Finanzkommission beurteilt die Vorlage in finanzieller Hinsicht positiv. Die Mehrwertabschöpfung führt zu einem Zuwachs an Liquidität bei der Gemeinde. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen ist der Ertrag zu Gunsten der Gemeinde von Fr. 8.4 Mio. in die Spezialfinanzierung Mehrwertabgeltung einzulegen (Funktion 7909, Mehrwertabgabe neurechtlich). Der Anteil von 10 % der Mehrwertabschöpfung ist an den Kanton weiterzuleiten (Fr. 0.84 Mio.). Der Saldo der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe ist nach dem Reglement nicht zu verzinsen. Der Gemeinde fliessen unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren netto rund Fr. 8.0 Mio. an liquiden Mitteln zu, welche für anstehende Ausgaben zur Verfügung stehen.

Die Anschlussgebühren zu Gunsten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind in den Wertehalt der entsprechenden Spezialfinanzierung einzulegen. Die Anschlussgebühren werden der vorschriftgemässen Einlage in den Wertehalt angerechnet und helfen somit die Betriebsrechnung zu entlasten.

Die Kommission nimmt davon Kenntnis, dass der Ausbau des Kanalisationsnetzes zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser, Kosten von netto Fr. 0.4 Mio. mit sich bringen wird. Der Beschluss über diese Ausgabe wird nicht dem ordentlicherweise zuständigen Organ vorzulegen sein, sondern gestützt auf das geltende übergeordnete Recht zu einer gebundenen Ausgabe führen, welche durch den Gemeinderat beschlossen wird (vgl. Textabschnitt «Finanzielle Auswirkungen»). Die nötigen Investitionen im Bereich Abwasserentsorgung sind in die Finanzplanung des entsprechenden Planjahres aufzunehmen. Der Verpflichtungskredit von Fr. 0.4 Mio. für die Erschliessung der Überbauung Steinibachgrube wird Kapitalkosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinse) von durchschnittlich etwa Fr. 11'000.00 pro Jahr verursachen und die Erfolgsrechnung der Abwasserrechnung belasten. Die Abschreibungen sind mit der vorschriftgemässen Nutzungsdauer von 80 Jahren für Kanalisationen berechnet. Die ordentlichen Abschreibungen werden erst vorgenommen, wenn das Vorhaben realisiert bzw. in Betrieb ist. Der Abschreibungsbetrag wird der Spezialfinanzierung Wertehalt (Bestand per 31. Dezember 2025: Fr. 16.4 Mio.) entnommen, welche durch die jährliche Einlage nach den Wiederbeschaffungswerten geüffnet wird. Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Rechnungsausgleich) weist per 31. Dezember 2025 einen Saldo von rund Fr. 1.77 Mio. aus. Gestützt auf das Finanzplanresultat der Abwasserrechnung muss das Vorhaben grösstenteils fremdfinanziert werden. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Abwasserrechnung bleibt erhalten.

Das einzuzonende Land befindet sich bereits in einem sehr gut erschlossenen Perimeter. Mit diesem Wohnraum entsteht Potenzial für die Zunahme an steuerpflichtigen Personen, ohne dass der Gemeinde zu Lasten des allgemeinen Haushalts oder der Spezialfinanzierungen hohe Erschliessungskosten anfallen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Geschäft aus finanzieller Sicht in zustimmendem Sinne weiterzubearbeiten ist.

Antrag Gemeinderat

A) In eigener Kompetenz

1. Die stillschweigende Abschreibung der Motion Marceline Stettler (parteilos/GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Die Vorarbeiten zur Einzonung der Steinibachgrube sistieren» wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erschliessungskosten von Fr. 400'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser für den Ersatz der Mischwasserkanalisation im Bürgerweg bis Bernstrasse werden zur Kenntnis genommen.

B) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Der Änderung von Zonenplan und Baureglement Art. 32a ZPP Q «Steinibachgrube» (Einzonung der Parzelle Zollikofen Gbbl. Nr. 243) wird zugestimmt.

Zollikofen, 13. April 2026

Beilage(n):

- 01 Baureglementsänderung Art. 32a, ZPP Q
- 02 Zonenplanänderung ZPP Q
- 03 Erläuterungsbericht März 2026

Hinweise (weitere Dokumente auf der Behördenlösung abrufbar):

- 04 Überbauungsplan zur Überbauungsordnung Nr. 36 «Steinibachgrube»
- 05 Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung Nr. 36 «Steinibachgrube»
- 06 Bericht Mitwirkung 18.03.2025 anonymisiert
- 07 Massnahmenblatt Richtplan Siedlung S-4b
- 08 Schlussbericht Workshop ergänzt vom 12.05.2025
- 09 Bericht Verkehr (Kontextplan AG) vom 31.07.2025
- 10 Geruchsgutachten (neosys) Steinibachareal vom 25.08.2025
- 11 Ausnahmegesuch Trockenstandort
- 12 Bericht Naturwerte (Sigmaplan AG) vom 30.09.2025
- 13 Bericht Lärm (GP Ing.) vom 08.07.2022
- 14 Lärmbeurteilung Richtprojekt
- 15 Geotechnischer Bericht 12.2022
- 16 Vorprüfungsbericht (AGR) 18.02.2025

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales (Planung)
Sachbearbeiterin: Sabine Breitenstein